

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917**

25 (28.11.1917)

# Schulverordnungsblatt

## für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. November

1917.

### Inhalt.

**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Volkszählung 1917 betreffend. — Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend. — Die Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an den Übungen der Jugendwehr betreffend.

**Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts:** Bekanntmachung: Volkszählung 1917 betreffend.

### Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Volkszählung 1917 betreffend.

An die Schulbehörden und Schulen.

Zufolge Anordnung des Bundesrats findet gemäß Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. November d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385) am 5. Dezember eine allgemeine Volkszählung statt. Bei der Volkszählung vom 1. Dezember 1916 sind in vielen Teilen des Reichs infolge mangelhaften Zählerpersonals erhebliche Fehler unterlaufen. Es ist daher bei der neuen Volkszählung unbedingt notwendig, daß ein ausreichendes und gut unterrichtetes Zählerpersonal zur Verfügung steht, da bei der Abwesenheit vieler Haushaltungsvorstände in zahlreichen Fällen der Zähler neben der Verteilung und dem Einsammeln der Zählpapiere es wird übernehmen müssen, Zweifel über die Beantwortung der Fragen aufzuklären oder die Haushaltungsliste im wesentlichen selbst auszufüllen. Die Gewinnung dieses Zählerpersonals ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Es sind daher sämtliche Staatsbehörden angewiesen worden, ihre Beamten zur Verfügung zu stellen. Ebenso muß auch auf die Mitwirkung der Lehrer und älteren Schüler der größte Wert gelegt werden.

Wir ersuchen daher die Lehrer, wenn eine Einladung seitens der mit der Durchführung der Zählung beauftragten Gemeindebehörden an sie ergeht, sich am Zählgeschäft zu beteiligen. Die geeigneten Schüler der oberen Klassen der Höheren Lehranstalten und die älteren Schüler der Volksschulen sind gleichfalls zur Mitarbeit zu veranlassen. Soweit erforderlich, kann der Unterricht am 5. Dezember ausgesetzt werden. Im Schulunterricht (auch der Mädchenschulen)



sind rechtzeitig an der Hand der Zählpapiere, die von den Gemeindebehörden zur Verfügung gestellt werden, unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Zählung eingehende Erläuterungen zu geben, damit die Schüler, die an der Zählung mitwirken, ihrer Aufgabe gewachsen sind, und damit auch die übrigen ihren Angehörigen bei Beantwortung der Fragen an die Hand gehen können.

Karlsruhe, den 24. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Bearbeitung einer allgemeinen Schulstatistik betreffend.

An sämtliche uns unterstehenden öffentlichen Schulen, die Schulaufsichtsbehörden, die nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten und die Großherzoglichen Bezirksämter.

Nachdem seitens der Reichsbehörde angeordnet ist, daß zur Bekämpfung des Papiermangels u. a. auch die Erhebung von Statistiken zu unterbleiben hat, sehen wir für dieses Jahr davon ab, die nach dem Stand vom 1. Dezember d. J. aufzustellende allgemeine Schulstatistik zu erheben.

Wir werden jedoch, da eine Festhaltung der während des Krieges für den Schulbetrieb nötig gewesenenen Einschränkungen und die Bewegungen der Schüler- und Lehrerzahlen für später von Interesse ist, sobald möglich, die jetzt ausgesetzten Erhebungen nachholen und ordnen deshalb an, daß seitens der Schulanstalten und Ortsschulbehörden die in dem Erhebungsbogen von 1916 gestellten Fragen für den Stand vom 1. Dezember 1917 beantwortet und auf den in ihrem Besitz befindlichen Erhebungsbogen — oder in sonstiger Weise — vermerkt werden, damit dann deren spätere Übertragung in die seiner Zeit von uns zu übersendenden Fragebogen ohne weitere Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Eine Vorlage der jetzt ergänzten Bogen mit den Angaben für den 1. Dezember 1917 ist nicht nötig.

Karlsruhe, den 27. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

Die Teilnahme der Schüler der Höheren Lehranstalten an den Übungen der Jugendwehr betreffend.

An die Großherzoglichen Direktionen der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend und die Rektorate der Vorseminare.

Der andauernd gesteigerte Bedarf an Ersatzmannschaften für den Heeresdienst nötigt, der körperlichen Ausbildung der Schüler der Oberklassen unserer Höheren Lehranstalten fortgesetzt



eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Um diese Schüler körperlich so zu kräftigen, daß sie den Anforderungen des Heeresdienstes gewachsen sind, genügt für die Regel der zweistündige wöchentliche Turnunterricht nicht; dieser Unterricht bedarf notwendigerweise noch der Ergänzung durch Teilnahme an den Übungen der Jugendwehr, zumal der lehrplanmäßige Turnunterricht während der jetzigen Winterszeit infolge Nichtbeheizung der Turnhallen an den meisten Anstalten eine bedauerliche Einschränkung erfahren mußte.

Unter Bezugnahme auf unsere Erlasse vom 2. Oktober 1916 Nr. B. 10851 und vom 16. Februar 1917 Nr. B. 2094 veranlassen wir daher die Leiter der Höheren Lehranstalten für die männliche Jugend erneut dafür Sorge zu tragen, daß die über 16 Jahre alten Schüler womöglich vollzählig den örtlichen Jugendwehrorganisationen beitreten, oder, wo die Anstalt eine eigene Jugendwehr-Abteilung dem Badischen Jugendwehr-Ausschuß unterstellt hat, an den Übungen dieser teilnehmen.

Auf 15. Dezember d. J. ist zu berichten:

1. wie viele über 16 Jahre alten Schüler die einzelnen Oberklassen der Anstalt zählen und wie viele von diesen Schülern der örtlichen Jugendwehrorganisation oder gegebenenfalls der eigenen Jugendwehr-Abteilung der Anstalt angehören,
2. welche Gründe für eine etwaige Nichtbeteiligung der über 16 Jahre alten Schüler an den Jugendwehriübungen von diesen geltend gemacht werden.

Für den Fall, daß die Anstalt keine eigene Jugendwehr-Abteilung errichtet hat, haben die Anstaltsleiter der örtlichen Jugendwehrleitung die Namen der über 16 Jahre alten Schüler unter Hinzufügung des Wohnortes und des Namens und Standes des Vaters beziehungsweise Fürorgers mitzuteilen und diese Angaben künftighin zu Beginn jedes Tertials durch Nachtrag zu ergänzen.

Karlsruhe, den 23. November 1917.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hübisch.

Fischer.

### Veröffentlichungen des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

#### Bekanntmachung.

Volkszählung 1917 betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Abjag 1 der vorstehenden Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 24. d. M. richten wir an die uns unterstellten Lehrer das Ersuchen, sich auf ergehende Einladung den Zählungsausschüssen für den genannten Zweck zur Verfügung zu stellen. Da sich die Abwicklung des Zählgeschäftes jeweils eine ganze Woche und noch länger hinzieht, wird es möglich sein, daß abwechselnd ein



Teil der Lehrer ohne Beeinträchtigung des laufenden Schuldienstes an je einem halben Tag dieses Geschäft vornimmt. Auch geeignete Schüler können nach vorausgegangener eingehender Belehrung unter Entbindung vom Schulbesuch zur Mitwirkung herangezogen werden. Eine gänzliche Aussetzung des Unterrichts findet dieserhalb jedoch nicht statt.

Karlsruhe, den 24. November 1917.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Gracq.